

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

II-1391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 13. Juli 1987

Zl. 126.04/2-I.2/87

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Klara MOTTER und Genossen betreffend
Liechtenstein-Gemäldegalerie (Zl. 406/J)

450/AB

1987-07-14

zu 406 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten Dr. Klara MOTTER und Genossen haben am 15. Mai 1987 unter Zl. 406/J-NR/1987 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den Stand der Bemühungen um eine Rückführung der Bestände der liechtensteinischen Gemäldegalerie nach Österreich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was wurde (wird) seitens Ihres Ressorts zur Rückführung der gegenständlichen Gemäldecollection unternommen?
- 2. Welche Schwierigkeiten stehen der Rückführung aus der Sicht Ihres Ressorts entgegen?
- 3. Hat das Wissenschaftsressort in dieser Angelegenheit bereits mit Ihrem Ressort Kontakt aufgenommen?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Die Gemäldegalerie wurde im Jahr 1944 mit Zustimmung des Deutschen Reiches unter der Auflage, sie innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Wien zurückzubringen, nach Liechtenstein ausgeführt. Liechtenstein hat diese Verpflichtung zur Rückführung der Gemäldegalerie nach dem Ende des 2. Weltkrieges jedoch als hinfällig bezeichnet, da diese Verpflichtung gegenüber dem Deutschen Reich und nicht gegenüber Österreich eingegangen worden sei.

Verhandlungen zwischen Österreich und Liechtenstein nach dem 2. Weltkrieg über eine Rückführung dieser Sammlung nach Österreich, die

- 2 -

in den Fünfzigerjahren fortgeführt wurden, brachten jedoch kein Ergebnis. Sie wurden im Jahr 1956 unterbrochen. Eine Rückführung der Bestände nach Österreich ist bisher nicht erfolgt.

Zu 2.:

a) Das Problem einer Rückführung der Gemäldegalerie wirft schwierige völkerrechtliche Fragen auf. Auch wenn nämlich aus österreichischer Sicht weiterhin eine Rückführungsverpflichtung Liechtensteins besteht, so wäre ihre Durchsetzung gegenüber einem fremden Staat bzw. dessen Staatsoberhaupt problematisch. Eine nach österreichischem Recht bestehende Verpflichtung eines fremden Staatsoberhaupts wäre wegen dessen völkerrechtlicher Immunität durch österreichische Behörden jedenfalls nicht einseitig durchsetzbar.

b) Zwischen Österreich und Liechtenstein bestehen seit jeher ausgezeichnete gutnachbarschaftliche Beziehungen. Es sollte daher nach einer einvernehmlichen Lösung dieser strittigen Frage gesucht werden.

Zu 3.: Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat meines Wissens die Absicht, in dieser Angelegenheit noch im Sommer d.J. mit meinem Ressort Kontakt aufzunehmen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

